



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

07.06.2016
Nr. 61/2016
Seite 437 - 446

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung (MAPS) an der Fachhochschule Münster vom 07. Juni 2016



**Fachbereich
Sozialwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung (MAPS) an der Fachhochschule Münster vom 07. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 6 Masterarbeit.....	6
§ 7 Kolloquium	7
§ 9 Inkrafttreten	8

Anlage

Studienverlaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den berufsbegleitenden onlinegestützten Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Der Studiengang ist in dem Sinne als Teilzeitstudiengang konzipiert, dass er neben einer berufsbegleitenden Berufstätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit absolviert werden soll (vgl. § 3 Absatz 1).

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium zielt auf die Herausbildung konzeptioneller, forschungsorientierter und steuernder Qualifikationen. Es soll die Studierenden befähigen, vertiefende Aspekte der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit mit wissenschaftlicher Methodik adäquat zu bearbeiten. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß HG in der aktuellen Fassung. Das Studium soll die vorgenannten Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß HG in der aktuellen Fassung der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang sind regelmäßig nachzuweisen



- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Bereich der Sozialen Arbeit oder deren Bezugsdisziplinen mit einer Gesamtnote von grundsätzlich „gut“ (2,5),
 - b. eine studienbegleitende Berufstätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit mind. 15 Wochenstunden und
 - c. die studiengangbezogene besondere Eignung, welche in einem Verfahren festgestellt wird, das der Fachbereich Sozialwesen durchführt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Sozialwesen erlässt.
- (2) Die Qualifikation gemäß Absatz 1 Buchstabe a kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine für die Soziale Arbeit oder deren Bezugsdisziplinen besonders relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft die in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster genannte Feststellungskommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind von der Feststellungskommission zu dokumentieren.
- (3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den TestDAF mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt (für die Bereiche Hör-verstehen, Mündlicher Ausdruck, Leseverstehen, Schriftlicher Ausdruck) oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 56 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage zu entnehmen.

- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit und Forschung sind die nachstehend aufgeführten Module mit folgenden Maßgaben zu absolvieren:

	Leistungs- punkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraus- setzung für die Mo- dulprüfung / Stu- dienleistung
1. Semester			
Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
Erkenntniszugänge und Forschungsmethoden I	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
Soziale Arbeit im interdisziplinären Kontext	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
Kommunikation und Reflexion	10	Präsentation oder mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
2. Semester			
Erkenntniszugänge und Forschungsmethoden II	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
Interdisziplinäre Konzeptentwicklung	10	Präsentation oder mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Forschung und Anwendung I: Entwicklung eines Forschungsprojektes	10	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Regelmäßige Teilnahme
3. Semester			
Organisationen der Sozialen Arbeit	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine



Management in Organisationen der Sozialen Arbeit	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
3. und 4. Semester			
Forschung und Anwendung II: Umsetzung und Auswertung eines Forschungsprojektes	20	Schriftliche und mündliche Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
4. Semester			
Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns	5	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Präsentation	Keine
Ethik der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin: Professionsethik und Ethik anwendungsbezogener Forschung	5	Präsentation oder mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung	Regelmäßige Teilnahme
Forschung und Anwendung III: Transfer und Darstellung von Forschungsergebnissen	5	Öffentliche Präsentation	Regelmäßige Teilnahme

- (2) Module können in zwei oder mehr Teilprüfungen zu absolvieren sein. Jede Teilmodulprüfung muss bestanden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilmodulprüfungen, gewichtet mit deren Anteil an der Gesamtprüfung.
- (3) Module können abweichend von § 9 AT PO nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt 150.000 - 170.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nach den Standards Wissenschaftlichen Arbeitens des Fachbereichs Sozialwesen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester im Umfang von mindestens 60 LP bestanden hat.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat
- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 20 Leistungspunkte.

§ 7 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 5 bestanden sind und damit 95 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.



- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

§ 9
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Forschung an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fach-bereichs Sozialwesen vom 20. April 2016.

Münster, den 07. Juni 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski